

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV II-001/13

HA

Geschäftsbereich: G II

Fachbereich:

Termin der Tagung: 30.01.2013

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss

☒ öffentlich

☒ durch die Stadtverordnetenversammlung

☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Datum

Datum

☒ Dienstberatung Rathauspitze

22.01.2013

☐ Umwelt

☐ Haushalt und Finanzen

☒ Hauptausschuss

23.01.2013

☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen

☒ Stadtverordnetenversammlung

30.01.2013

☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten

☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf

☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur

☐ Information an AG Stadtteile

☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr

☐ JHA

Beratungsgegenstand:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Cottbus und des Landkreises Spree-Neiße zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Fischereigesetz im Land Brandenburg

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg zur Erteilung und Umtausch von Fischereischeinen und der Durchführung von Anglerprüfungen durch gegenseitige Mandatierung gemäß der aktualisierten Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus beschließen.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

☐ einstimmig

☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag

☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am:

TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:**Sachdarstellung**

Der Landkreis Spree-Neiße und die kreisfreie Stadt Cottbus haben für ihr Territorium die Aufgaben des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu bearbeiten.

Die Aufgaben für die jeweilige kommunale Körperschaft werden in Forst und in Cottbus wahrgenommen.

Künftig wollen die beiden Körperschaften die Teilaufgaben wechselseitig im Wege der gegenseitigen Mandatierung wahrnehmen.

Das sind die Erteilung und der Umtausch von Fischereischeinen und die Durchführung der Anglerprüfung.

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wurde durch die StVV am 28.11.2012, Beschluß Nr. II-009-43/12, und den Kreistag am 5.12.2012 beschlossen und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit der Bitte, diese auf ihre Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen gesandt.

Die durch das Ministerium des Innern mit Schreiben vom 13.12.2012 gegebenen Hinweise wurden in die Vereinbarung in Absprache mit den beiden Verwaltungen eingearbeitet.

Sie betreffen die §§ 1, 2, 5 und 8 und sind im Entwurf der aktualisierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage) hervorgehoben.

Gem. der E-Mail vom 03. Januar 2013 des Ministeriums des Innern bestehen nunmehr keine genehmigungsrechtlichen Bedenken gegen den Vereinbarungsentwurf. Eine Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann nun sowohl im Kreistag am 23.01.2013 und durch die StVV am 30.01.2013 beschlossen werden und danach zur Genehmigung und Veröffentlichung im Landesamtsblatt dem Innenministerium übergeben werden. Einer Umsetzung zum 01.04.2013 steht somit nichts im Wege.

1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Anlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg

Gemäß §§ 1 und 23 Absatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), wird zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger

und

der kreisfreien Stadt Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus
vertreten durch den Oberbürgermeister Frank Szymanski

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner sind als untere Fischereibehörden nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) zuständig für die Erteilung und den Umtausch von Fischereischeiden sowie für die Durchführung der Anglerprüfung. Diese Aufgaben wollen sie auf der Grundlage einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß §§ 1 und 23 Absatz 1, 2. Alternative GKG gemeinsam wahrnehmen. Ziele der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sind die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Gebietskörperschaften mit den zu erwartenden Konsolidierungs- und Synergieeffekten und die ständige Weiterentwicklung einer kundenorientierten Verwaltung. Mit Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller die Wahlmöglichkeit, wo sie die Erteilung oder den Umtausch des Fischereischeins beantragen möchten; damit verbessern sich zugleich die Wegebeziehungen für die Einwohner. Mit der gemeinsamen Durchführung der Anglerprüfung wird den Gegebenheiten vor Ort Rechnung getragen und ein möglichst sparsamer Einsatz der Ressourcen gewährleistet.

§ 1 **Gegenstand der Vereinbarung**

Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg gemeinsam wahr:

1. Erteilung und Umtausch von Fischereischeinen gemäß § 17 Absatz 1 BbgFischG; vom 13. Mai 1993 (GVBL 1/93, (Nr. 12), S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBL 1/10, (Nr. 28))
2. Durchführung der Anglerprüfung gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 BbgFischG in Verbindung mit der Verordnung über die Anglerprüfung vom 16. September 2008 (GVBl. II, S. 386).

§ 2 **Gegenseitige Mandatierung**

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich im Wege der gegenseitigen Mandatierung, die in § 1 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung auch für den jeweils anderen Vertragspartner durchzuführen.

(2) Diese Vereinbarung lässt gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 GKG die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als untere Fischereibehörde unberührt. Insbesondere findet keine Zuständigkeitsverlagerung statt, wenn ein Vertragspartner für den anderen Vertragspartner eine der in § 1 genannten Aufgaben durchführt.

(3) Die Gebühreneinnahmen stehen der jeweils zuständigen Kommune zu.

§ 3 **Erteilung und Umtausch von Fischereischeinen**

(1) Jeder Vertragspartner führt für den anderen Vertragspartner das Verwaltungsverfahren durch, wenn bei ihm ein Antrag auf Erteilung oder Umtausch eines Fischereischeins gestellt wird, der in die örtliche Zuständigkeit des anderen Vertragspartners fällt. Dies schließt die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen Daten und die Führung von Datenbanken ein.

(2) Nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens durch Erteilung oder Versagung des beantragten Fischereischeins wird der andere Vertragspartner unverzüglich informiert.

(3) Nicht von der Mandatierung erfasst sind alle weiteren Aufgaben, die mit dem Verwaltungsverfahren auf Erteilung oder Umtausch des Fischereischeins in Zusammenhang stehen, insbesondere nicht die

1. Einziehung des Fischereischeins nach § 21 BbgFischG;
2. Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO;
3. Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren.

§ 4

Durchführung der Anglerprüfung

(1) Die Vertragspartner führen nach Bedarf etwa dreimal im Jahr die Anglerprüfung gemeinsam durch. Dazu legen sie einvernehmlich fest, welcher Vertragspartner jeweils die Anglerprüfung für den anderen Vertragspartner durchführt.

(2) Der mandatierte Vertragspartner übernimmt die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Anglerprüfung. Dazu zählen sämtliche der unteren Fischereibehörde als zuständige Stelle im Sinne von § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Anglerprüfung obliegenden Aufgaben nach §§ 4 bis 13 dieser Verordnung.

§ 5

Kostenregelung

(1) Der mandatierende Vertragspartner erstattet dem Vertragspartner, der die Aufgaben nach § 1 für ihn durchführt, die Kosten in der Höhe der für ihn nach § 22 Abs. 1 BbgFischG festgesetzte Gebühr für Fischereischeine und der nach § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Anglerprüfung festgesetzten Prüfungsgebühr. Eine weitere Kostenerstattung zwischen den Vertragspartnern findet nicht statt.

(2) Der Anspruch des mandatierenden Vertragspartners auf Kostenerstattung nach Absatz 1 wird mit dem Anspruch des mandatierenden Vertragspartners auf Abführung der für ihn gemäß § 2, Abs. 3 vereinnahmten Gebühren aufgerechnet. Einer Aufrechnungserklärung bedarf es nicht.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zum Beispiel bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zum Beispiel bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Salvatorische Klausel, Schriftform

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Vertragspartner nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie des in § 24 GKG der jeweils geltenden Fassung bestimmten Verfahrens.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im ~~amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde~~ ~~wirksam~~. Amtsblatt für Brandenburg, frühestens jedoch am 01. April 2013

Cottbus,

Cottbus,

.....
Frank Szymanski
Oberbürgermeister

.....
Holger Kelch
Bürgermeister

Forst (Lausitz),

Forst (Lausitz),

.....
Harald Alteküriger
Landrat

.....
Hermann Kostrewa
Erster Beigeordneter

Anlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg

Gemäß §§ 1 und 23 Absatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), wird zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger

und

der kreisfreien Stadt Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus
vertreten durch den Oberbürgermeister Frank Szymanski

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner sind als untere Fischereibehörden nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) zuständig für die Erteilung und den Umtausch von Fischereischeiden sowie für die Durchführung der Anglerprüfung. Diese Aufgaben wollen sie auf der Grundlage einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß §§ 1 und 23 Absatz 1, 2. Alternative GKG gemeinsam wahrnehmen. Ziele der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sind die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Gebietskörperschaften mit den zu erwartenden Konsolidierungs- und Synergieeffekten und die ständige Weiterentwicklung einer kundenorientierten Verwaltung. Mit Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller die Wahlmöglichkeit, wo sie die Erteilung oder den Umtausch des Fischereischeins beantragen möchten; damit verbessern sich zugleich die Wegebeziehungen für die Einwohner. Mit der gemeinsamen Durchführung der Anglerprüfung wird den Gegebenheiten vor Ort Rechnung getragen und ein möglichst sparsamer Einsatz der Ressourcen gewährleistet.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg gemeinsam wahr:

1. Erteilung und Umtausch von Fischereischeinen gemäß § 17 Absatz 1 BbgFischG; vom 13. Mai 1993 (GVBL 1/93, (Nr. 12), S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBL 1/10, (Nr. 28))
2. Durchführung der Anglerprüfung gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 BbgFischG in Verbindung mit der Verordnung über die Anglerprüfung vom 16. September 2008 (GVBl. II, S. 386).

§ 2

Gegenseitige Mandatierung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich im Wege der gegenseitigen Mandatierung, die in § 1 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung auch für den jeweils anderen Vertragspartner durchzuführen.

(2) Diese Vereinbarung lässt gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 GKG die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als untere Fischereibehörde unberührt. Insbesondere findet keine Zuständigkeitsverlagerung statt, wenn ein Vertragspartner für den anderen Vertragspartner eine der in § 1 genannten Aufgaben durchführt.

(3) Die Gebühreneinnahmen stehen der jeweils zuständigen Kommune zu.

§ 3

Erteilung und Umtausch von Fischereischeinen

(1) Jeder Vertragspartner führt für den anderen Vertragspartner das Verwaltungsverfahren durch, wenn bei ihm ein Antrag auf Erteilung oder Umtausch eines Fischereischeins gestellt wird, der in die örtliche Zuständigkeit des anderen Vertragspartners fällt. Dies schließt die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen Daten und die Führung von Datenbanken ein.

(2) Nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens durch Erteilung oder Versagung des beantragten Fischereischeins wird der andere Vertragspartner unverzüglich informiert.

(3) Nicht von der Mandatierung erfasst sind alle weiteren Aufgaben, die mit dem Verwaltungsverfahren auf Erteilung oder Umtausch des Fischereischeins in Zusammenhang stehen, insbesondere nicht die

1. Einziehung des Fischereischeins nach § 21 BbgFischG;
2. Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO;
3. Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren.

§ 4

Durchführung der Anglerprüfung

(1) Die Vertragspartner führen nach Bedarf etwa dreimal im Jahr die Anglerprüfung gemeinsam durch. Dazu legen sie einvernehmlich fest, welcher Vertragspartner jeweils die Anglerprüfung für den anderen Vertragspartner durchführt.

(2) Der mandatierte Vertragspartner übernimmt die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Anglerprüfung. Dazu zählen sämtliche der unteren Fischereibehörde als zuständige Stelle im Sinne von § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Anglerprüfung obliegenden Aufgaben nach §§ 4 bis 13 dieser Verordnung.

§ 5

Kostenregelung

~~(1) Die Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung entstehen, trägt derjenige Vertragspartner, der die Aufgabe für den anderen Vertragspartner durchführt. Hierbei handelt es sich um Personal- und Sachkosten.~~

(1) Der mandatierende Vertragspartner erstattet dem Vertragspartner, der die Aufgaben nach § 1 für ihn durchführt, die Kosten in der Höhe der für ihn nach § 22 Abs. 1 BbgFischG festgesetzte Gebühr für Fischereischeine und der nach § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Anglerprüfung festgesetzten Prüfungsgebühr. Eine weitere Kostenerstattung zwischen den Vertragspartnern findet nicht statt.

~~(2) Die Gebühr für Fischereischeine nach § 22 Absatz 1 BbgFischG in Verbindung mit den gebührenrechtlichen Vorschriften steht demjenigen Vertragspartner zu, der die Aufgabe für den anderen Vertragspartner durchführt.~~

(2) Der Anspruch des mandatierenden Vertragspartners auf Kostenerstattung nach Absatz 1 wird mit dem Anspruch des mandätierenden Vertragspartners auf Abführung der für ihn gemäß § 2, Abs. 3 vereinnahmten Gebühren aufgerechnet. Einer Aufrechnungserklärung bedarf es nicht.

~~(3) Die Prüfungsgebühr nach § 14 Absatz 1 der Verordnung über die Anglerprüfung steht demjenigen Vertragspartner zu, der die Anglerprüfung durchführt.~~

§ 6

Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 7
Salvatorische Klausel, Schriftform

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Vertragspartner nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie des in § 24 GKG der jeweils geltenden Fassung bestimmten Verfahrens.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg wirksam, frühestens jedoch am 01. April 2013.

Cottbus,

Cottbus,

.....
Frank Szymanski
Oberbürgermeister

.....
Holger Kelch
Bürgermeister

Forst (Lausitz),

Forst (Lausitz),

.....
Harald Altekrüger
Landrat

.....
Hermann Kostrewa
Erster Beigeordneter